GZ 1999/2/3-4

Bescheid

Der 2. Senat der Übernahmekommission hat am 12. Mai 1999 unter dem Vorsitz von o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher im Beisein der Mitglieder Hofrat Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Univ. Doz. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) über den Antrag der B auf Feststellung, daß für sie am ### 1999 die Anzeigefrist von zehn Börsetagen gemäß § 10 Abs. 1 Übernahmegesetz nicht zu laufen begonnen hat und in eventu auf Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 10 Abs. 1 ÜbG um 15 Börsetage wie folgt entschieden:

Spruch

Der Antrag der B auf Feststellung, daß die Anzeigefrist nicht zu laufen begonnen hat, wird abgewiesen.

Die Frist zur Anzeige des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Übernahmegesetz wird für die B auf 25 Börsetage verlängert.

Gemäß 6.2. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG für das Verfahren vor der Übernahmekommission hat die B eine Gebühr von EUR 864,- zu entrichten. Die Gebühr ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Vorschreibung auf das Konto der Wiener Börse AG bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG mit der Nummer 012-20993 zu entrichten.

Begründung

Am ### 1999 hat die Antragstellerin eine Presseinformation unter dem Titel "###" herausgegeben, mit dem sie ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für die Aktien der Z AG in Aussicht stellt. Am selben Tag brachte sie bei der Übernahmekommission einen Antrag auf Feststellung, daß die Frist nach § 10 Abs. 1 zweiter Satz nicht läuft, ein; in eventu beantragt sie eine Fristverlängerung. Antragstellerin und Zielgesellschaft haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Die Antragstellerin bringt vor, daß § 10 Abs. 1 zweiter Satz ÜbG zwischen der Bekanntmachung von Überlegungen, ein Angebot zu stellen, und von der Absicht ein Angebot zu stellen, unterscheide. Nur die Bekanntgabe der Absicht verpflichte den Bieter, der Übernahmekommission innerhalb von zehn Börsetagen das Angebot anzuzeigen. Die Veröffentlichung durch die Antragstellerin sei nur die Bekanntgabe von Überlegungen; daher werde die Frist von zehn Börsetagen nicht ausgelöst.

Nach Ansicht des 2. Senats der Übernahmekommission liegt im vorliegenden Fall eindeutig die Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu stellen, vor. Die Veröffentlichung ist nach dem objektiven Erklärungswert eine Absichtserklärung. Dazu muß es nicht absolut sicher sein, daß ein Angebot erfolgen wird, sondern nur daß die subjektive Absicht erkennbar ist, ein Angebot zu stellen, wenn bestimmte Rahmenbedingungen gegeben sind. Durch die

Beschied 2 Seite 2 von 3

Wortwendungen "gibt [...] das Vorhaben bekannt, bis zu 100 % der Aktien [...] zu erwerben" und "soll den Aktionären [...] ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot unterbreitet werden, sobald über dessen Bedingungen und dessen Finanzierung [...] Einigung erzielt wird" wird diese Absicht eindeutig belegt. Daran kann auch die im nächsten Absatz erfolgte Qualifikation dieser Absichtserklärung als bloße Überlegung nichts ändern. Daher hat die Anzeigefrist von zehn Börsetagen am ### 1999 zu laufen begonnen und endet damit am ### 1999. Der Antrag auf Feststellung, daß die Anzeigefrist von zehn Börsetagen in § 10 Abs. 1 ÜbG auf den gegenständlichen Fall keine Anwendung findet, ist daher abzuweisen.

Hingegen wird dem Eventualantrag auf Verlängerung der Frist um 15 Börsetage auf insgesamt 25 Börsetage stattgegeben. Die Antragstellerin hat dargelegt, daß ihre Vorbereitungen noch nicht weit genug gediehen sind, um ein Angebot innerhalb von zehn Börsetagen anzuzeigen, insbesondere da die Finanzierungsstruktur noch nicht gesichert ist. Bei der Entscheidung hatte sich der 2. Senat von den Grundsätzen der § 3 Z 4 und Z 5 ÜbG leiten zu lassen. Marktverzerrungen wurde durch die Veröffentlichung der Absicht samt Angabe eines Preisbandes weitgehend vorgebeugt; eine Behinderung der Zielgesellschaft in ihrer Geschäftstätigkeit durch die Verlängerung der Frist zur Anzeige ist nicht ersichtlich und wird auch von der Zielgesellschaft laut Schreiben vom ### 1999 nicht befürchtet. Die Anzeigefrist endet somit am ### 1999.

Gemäß 6.2. der Gebührenordnung der Wiener Börse AG (GebO; Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 24. März 1999, Nr. 146) für das Verfahren vor der Übernahmekommission ist für schriftliche Erledigungen der Übernahmekommission, die über Antrag erfolgen, vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 864,- zu entrichten. Da dieser Bescheid auf Antrag des Bescheidadressaten erfolgt ist, ist der Tatbestand erfüllt. Darüber hinaus hält 6.2. 2. Satz GebO fest, daß die Gebühr zehn Bankarbeitstage nach Vorschreibung durch die Übernahmekommission zur Zahlung fällig ist. Gemäß 7.3. GebO haben Zahlungen auf das Konto der Wiener Börse AG zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muß und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist.

Wien, den 12. Mai 1999

o. Univ. Prof. Dr. Josef Aicher Für den 2. Senat der Übernahmekommission Beschied 2 Seite 3 von 3

Stichworte: Anzeigefrist, Beginn der; Absichtserklärung; Anzeigefrist, Verlängerung der. Paragraphen: § 10.